

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herrn Erfurth
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 0111/21, Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, Betrieb des Erfurter Stadtgartens, öffentlich Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Erfurth,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Aus Sicht der hier betroffenen Ämter (Bauamt, Amt für Geoinformation, Bodenordnung und Liegenschaften und dem Amt für Gebäudemanagement) stellt sich die Frage nach einer Dauerausstellung nicht. Die Stadtverwaltung hatte eine Expertise beauftragt, mit dem Ziel verschiedene Nutzungsszenarien für den Stadtgarten zu prüfen. Die Ergebnisse der Expertise liegen vor und wurden im Rahmen von Werkstattgesprächen auch Mitgliedern der Stadtratsfraktionen vorgestellt.

Im Ergebnis bereitet die Stadtverwaltung eine Drucksache vor, die dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt werden soll. Zielstellung hierfür ist, die dauerhafte Vergabe des Stadtgartens im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vorzubereiten. Zwischennutzungen werden sowohl von den Verfassern der Expertise als auch von der Stadtverwaltung mit Blick auf die zu erwartenden Investitionen und den damit verbundenen enormen Personalaufwand als äußerst kritisch gesehen. Zudem ist bei einer Zwischennutzung zu befürchten, dass diese sich verfestigt und für den Stadtgarten eine angemessene und langfristige Lösung nicht gefunden wird.

Dennoch soll im Folgenden auf die konkreten Fragestellungen näher eingegangen werden:

1. Würde der Stadtgarten derzeit die baurechtlichen und brandschutz-technischen Auflagen für eine Dauerausstellung, mit einem Durchlauf von maximal 100 Personen pro Tag, erfüllen und wenn nein, an welchen Gründen würde die Durchführbarkeit konkret scheitern?

Bei der Nutzung des Stadtgartens für eine Dauerausstellung handelt es sich um eine baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung, die entsprechend geplant und beantragt werden muss. Inwieweit hierbei bisherige Auflagen (z. B. zum Brand- und Schallschutz) geändert werden können bzw. auf die Umsetzung einzelner Auflagen verzichtet werden kann, muss im Rahmen eines Bauantrages geprüft werden.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Eine baurechtliche und brandschutztechnische Prüfung kann nur im Rahmen eines konkreten Vorhabens und anhand einer konkreten Planung nach entsprechender Antragstellung durchgeführt werden.

Ungeachtet dessen gilt für das Thema Dauerausstellung ebenso wie für alle anderen Nutzungsszenarien, dass die Vergabe nicht direkt an einen Interessenten sondern per Ausschreibung bzw. Interessenbekundungsverfahren zu erfolgen hat.

2. Welche sämtlichen Maßnahmen und finanziellen Mittel wären nötig, um die Voraussetzungen für eine Nutzung nach Frage 1 zu ermöglichen?

Die baurechtlichen und brandschutztechnischen Auflagen sind anhand einer konkreten Aufgabenstellung zu prüfen. Wesentlich sind die technischen Voraussetzungen, die derzeit im Gebäude nicht gegeben sind. Gravierende Mängel gibt es im Bereich Elektro, Sicherheit und Brandschutz. Die Auflagen müssen geplant und umgesetzt werden. Ohne das Vorliegen eines konkreten Nutzungskonzeptes kann keine valide Aussage zu den finanziellen Mitteln getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein